

## Stellungnahme Nichtrauchererschutz in Feuerwehrhäusern

Entsprechend § 1 Z 11 des TNRSG (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz) ist ein öffentlicher Ort jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.

Gemäß § 12 TNRSG gilt ein Rauchverbot (unter anderem) in Räumen für Fortbildungszwecke sowie in Mehrzweckräumen. Das Rauchverbot gilt nicht in ausschließlich privaten Zwecken dienenden Räumen.

Gemäß § 13 Abs. 1 TNRSG gilt ein Rauchverbot, sofern nicht arbeitsrechtliche Bestimmungen ein Rauchverbot vorsehen oder Räume von § 12 TNRSG umfasst sind, auch in sonstigen Räumen öffentlicher Orte, doch kann in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot umgangen wird.

**Sofern die Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses zu Fortbildungszwecken bzw. als Mehrzweckräume genutzt werden, besteht daher in diesen gem. § 12 TNRSG ein Rauchverbot.**

**Sofern die sonstigen Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses öffentliche Orte sind, nämlich Orte welche von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, gilt in diesen ein Rauchverbot gem. § 13 TNRSG Abs 1.** Rauchverbote gemäß §§ 12 und 13 TNSRG sind in denen unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen. Anstatt des Rauchverbotshinweises können die Rauchverbote auch durch Rauchverbotssymbole kenntlich gemacht werden. Rauchverbotshinweise bzw. Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind (vgl. § 13 b TNRSG - Kennzeichnungspflicht).

Der Inhaber von Räumen und Einrichtungen gem. § 12 und von Räumen eines öffentlichen Ortes gem. § 13 TNSRG haben für die Einhaltung des Nichtrauchererschutzes (§§ 12 bis 13b TNSRG) Sorge zu tragen (vgl. § 13 c Abs 1 TNSRG - Verpflichtungen betreffend den Nichtrauchererschutz).

Wer als Inhaber gem. § 13 c Abs 1 TNSRG gegen eine Verpflichtung des § 13 c TNSRG verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder nach einer anderen Verwaltungsbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Wer an einem Ort an dem ein Rauchverbot (gem. §§ 12 oder 13 TNSRG) besteht oder an dem das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort entsprechend gekennzeichnet ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen (vgl. § 14 Abs 4 und 5 TNSRG).

Die vorgenannten Bestimmungen der §§ 12, 13, 13 c, 14 Abs 4 und 5 TNSRG sind mit 1. Mai 2018 in Kraft getreten.